

99094007000000, 99094007000000

Registrierung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen, wenn diese in Deutschland erbracht werden sollen, der Antragsteller aber im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/442715584/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99094007000000, 99094007000000
Leistungsbezeichnung I	Registrierung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen, wenn diese in Deutschland erbracht werden sollen, der Antragsteller aber im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Inkassodienstleistungen, Europäischer Wirtschaftsraum, Rentenberatung, Mitgliedsstaat der Europäischen Union, Rechtsdienstleistungen in ausländischem Recht, Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde, Schweiz
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Justizministerium
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_16.html
Teaser	Wenn Sie zur Ausübung eines mit der Erbringung von Rechtsdienstleistungen verbundenen Berufs außerhalb von Deutschland niedergelassen sind und diesen vorübergehend in Deutschland ausüben möchten, melden Sie dies der zuständigen Behörde, um vorübergehend registriert zu werden.
Volltext	Wer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen

Modul
Sachverhalt

Union (EU), in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in der zur Ausübung eines mit der Erbringung von Rechtsdienstleistungen verbundenen Berufs niedergelassen ist, darf diesen Beruf unter bestimmten Voraussetzungen als vorübergehende Rechtsdienstleistung in Deutschland ausüben.

Die Meldung kann jeweils für ein Jahr abgegeben werden und ist nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen, wenn die Person oder Gesellschaft weiterhin vorübergehende Rechtsdienstleistungen in Deutschland erbringen möchte.

Erforderliche Unterlagen

- Meldung der zu registrierenden Person oder Gesellschaft mit den Angaben gem. § 15 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 Nummer 1 RDG
- Bescheinigung darüber, dass die Person oder Gesellschaft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz rechtmäßig zur Ausübung eines mit der Erbringung von Rechtsdienstleistungen verbundenen Berufs oder eines vergleichbaren Berufs niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist
- Nachweis darüber, dass die Person oder Gesellschaft den Beruf während der vorhergehenden 10 Jahre mindestens 1 Jahr rechtmäßig ausgeübt hat, wenn der Beruf dort nicht reglementiert ist
- Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung oder Erklärung dazu, warum der Abschluss einer solchen Versicherung nicht möglich oder unzumutbar ist
- Falls keine Berufshaftpflicht abgeschlossen wurde: eine Erklärung darüber, dass der Beruf ausschließlich aus dem Niederlassungsstaat heraus ausgeübt wird

Voraussetzungen

Rechtmäßige Niederlassung in einem vergleichbaren Beruf in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz.

Modul	Sachverhalt
	Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person oder Gesellschaft den Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr ausgeübt hat. Vorübergehende Rechtsdienstleistungen sind unter der in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit den Berufsbezeichnungen „Inkasso“ oder „Rentenberater/in“ muss ausgeschlossen sein.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	• Sobald die Meldung mit den erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegt, nimmt die zuständige Behörde eine vorübergehende Registrierung oder ihre Verlängerung um ein Jahr vor und veranlasst die öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister. • Die Meldung ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person oder Gesellschaft nach Ablauf eines Jahres erneut vorübergehende Rechtsdienstleistungen im Inland erbringen will.
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e) Maximal
Frist	Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://www.rechtsdienstleistungsregister.de https://www.rechtsdienstleistungsregister.de
Rechtsbehelf	Allgemein verfügbare Rechtsbehelfe Entscheidet die zuständige Behörde nicht antragsgemäß oder widerruft sie eine Registrierung (§ 14 RDG), kann binnen eines Monats bei der zuständigen Behörde Widerspruch oder sogleich Klage

Modul

Sachverhalt

vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid kann ebenfalls Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Die Registrierungsbehörde entscheidet nicht über Streitigkeiten zwischen registrierten Rechtsdienstleistungserbringern und -empfängern oder zwischen Rechtsdienstleistungserbringern. Zivilrechtliche Ansprüche zwischen den Beteiligten müssen vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden.

Kurztext

- Außergerichtliche Rechtsberatung/ Rechtsdienstleistung darf nur vorgenommen werden, wenn eine Registrierung, im Register für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erfolgt ist
- Wenn eine Person oder ein Unternehmen im Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung eines mit der Erbringung von Rechtsdienstleistungen verbundenen Berufs niedergelassen ist und diesen vorübergehend in Deutschland ausüben möchten, muss er dies der zuständigen Behörde melden, um vorübergehend registriert zu werden.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Die Zuständigkeit liegt beim Landgericht und dem größeren Amtsgericht (sog. Präsidialamtsgericht). Die Zuständigkeit umfasst jeweils den zugeordneten Bezirk. Dabei umfasst der Landgerichtsbezirk die Bereiche der zugeordneten Amtsgerichte.

Formulare

- in Textform
- Schriftformerfordernis: ja
- Kein Antragsformular vorhanden

Ursprungsportal

Registrierung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen, wenn diese in Deutschland erbracht werden sollen, der Antragsteller aber im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, Registration of out-of-court legal services if they are to be provided in Germany but the applicant is established in the European Economic Area